

Statuten

OKJA SG – Verband Offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton St. Gallen

I. Grundlagen

1. Name, Sitz und Unabhängigkeit

- 1.1. Unter dem Namen „OKJA SG – Verband Offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton St. Gallen“ (abgekürzt OKJA SG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Gegründet wurde der Verband am 31. Mai 2018 in Wattwil. Der Sitz befindet sich am Arbeitsort des Aktuars.
- 1.3. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

- 2.1. Der Verband bezweckt, in weiteren Netzwerken, Verbänden und Trägerschaften Mitglied zu sein.
- 2.2. OKJA SG wirkt als professioneller Verband der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton St. Gallen. Er strebt den Betrieb einer Koordinationsfachstelle an.
- 2.3. Der Verband profiliert sich als jugendpolitischer Akteur. Er bezweckt und unterstützt die Zusammenarbeit, Anerkennung, Förderung sowie die fachliche Weiterentwicklung der Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kanton St. Gallen.
- 2.4. Der Verband setzt sich gemeinsam mit seinen Partnern und Mitgliedern dafür ein, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre Rechte und Bedürfnisse wahrnehmen und ihren Lebensraum mitgestalten können. So soll beispielsweise die kommunale Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie entsprechende Fachstellen mit optimalen Rahmenbedingungen geschaffen und gestärkt werden.
- 2.5. Der Verband ist bestrebt, die verbindlichen rechtlichen Grundlagen weiter zu implementieren, welche in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nötig sind, um die professionelle Arbeit zu gewährleisten.
- 2.6. OKJA SG setzt sich fachlich, ideell und politisch für die kommunalen, regionalen und kantonalen Interessen offener Kinder- und Jugendarbeit ein. Der Verband nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Kinder- und Jugendfragen sowie Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Er betreibt Lobbyarbeit.

- 2.7. OKJA SG bietet Fachvertretenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Plattform für Vernetzung, Fortbildung, Reflexion und Diskussion mit dem Ziel von Weiterentwicklung und Qualitätssicherung.

3. Vertretung gegen aussen

- 3.1. Nach aussen wird der Verband durch den Vorstand vertreten.

4. Finanzielle Mittel

- 4.1. Zur Erfüllung des Verbandszwecks setzen sich die finanziellen Mittel zusammen aus:
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge,
 - Erträgen aus der Tätigkeit des Verbandes,
 - Beiträgen der öffentlichen Hand, weiterer Körperschaften und Stiftungen,
 - Freiwillige Beiträge, Entgelte und Zuwendungen,
 - sowie Zinsen aus dem Verbandsvermögen.
- 4.2. Der Verband arbeitet gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht): Gemeinden, Institutionen oder Körperschaften, welche professionelle kommunale Offene Kinder- und/oder Jugendarbeit im Kanton St. Gallen anbieten oder anstreben, können Mitglied werden. Dies gilt auch für Anbieter im Auftrag der Gemeinden. Diese gelten als eine Gesamtstelle.
- 5.2. Gönner (ohne Stimm- und Wahlrecht): Jede natürliche und juristische Person sowie von öffentlichen Körperschaften, welche die Verbandszwecke unterstützen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:
- auf Teilnahme und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Mitgliederversammlung.
 - über die Arbeit des Verbandes in geeigneter Weise informiert zu werden
 - auf entsprechende Dienstleistungen von weiteren Netzwerken, Verbänden und Trägerschaften gemäss Ziffer 2.1., sofern der Verband OKJA SG dort Mitglied und leistungsberechtigt ist.
- 6.2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
- jährlich den festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen

7. Mitgliederbeitrag

7.1. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

8.1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

8.2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist. Die Jahresbeiträge für das laufende Jahr sind in jedem Fall voll geschuldet.

8.3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Der Vorstand begründet den Ausschluss auf Verlangen des Mitglieds.

III. Organe

9. Organe

9.1. Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

IV. Die Mitgliederversammlung

10. Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

10.2. Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. Es kann die Leitung einzelner Traktanden anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

11. Einberufung

11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

11.2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden an alle Mitglieder.

12. Anträge

- 12.1. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung und Änderung der Traktandenliste müssen dem Vorstand jeweils bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugestellt werden. Dieser stellt den Mitgliedern gegebenenfalls innert einer Woche eine bereinigte Traktandenliste zu.
- 12.2. Ein Antrag auf Revision/Änderung der Statuten ist bis jeweils 31. Oktober einzureichen.

13. Traktanden der Mitgliederversammlung

- 13.1. Für die Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zu traktandieren:
 - Wahl der Stimmenzählerin / des Stimmenzählers
 - Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Kenntnisnahme Jahresbericht des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle; Entlastung des Vorstandes
 - Allfällige Wahlen: Vorstand, Revisionsstelle, Delegationen und Vertretende
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - Allfälliger Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Allfällige Festsetzung der Spesen/Funktionsentschädigung des Vorstandes
 - Allfällige Beauftragung an den Vorstand, Fach-/Arbeitsgruppen einzusetzen
 - Allfällige Änderungen der Statuten
 - Varia

14. Beschlussfassung und Stimmrecht

- 14.1. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stichentscheid hat das Präsidium. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Durch 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.
- 14.2. Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 14.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

15. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - auf Verlangen des Vorstandes,
 - auf Verlangen der Revisionsstelle oder
 - auf ein begründetes schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder.

- 15.2. Über die Frist der Einberufung einer Ausserordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziffer 11.2.

V. Der Vorstand

16. Struktur des Vorstandes, Konstituierung und Sitzungen

- 16.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 16.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 16.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte das Präsidium (ein Co-Präsidium ist möglich), Vizepräsidium, das Kassieramt, das Aktuariat sowie weitere Ressortverantwortliche. Eine Vorstandsperson kann ausnahmsweise auch mehrere Ressorts gleichzeitig haben.
- 16.4. Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen im Vorstand können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ad interim besetzt werden.
- 16.5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium – oder bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium – einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 16.6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen. Stichentscheid hat das Präsidium.
- 16.7. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes innert sieben Tagen nach Erhalt des Zirkuläres Widerspruch einlegt oder die Einberufung des Vorstandes verlangt.
- 16.8. Die Vorstandsmitglieder zeichnen jeweils kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Zahlungsverkehr.
- 16.9. Der Vorstand führt ein Protokoll über sämtliche Beschlüsse.

17. Aufgaben des Vorstandes

- 17.1. Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung des Verbandes. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder durch Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind.

VI. Revision

18. Die Revisionsstelle

- 18.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren.
- 18.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 18.3. Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig. Insbesondere darf sie weder Arbeitnehmerin des Verbandes sein noch Arbeiten für diesen ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.
- 18.4. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung und Verifizierung der Buchführung, der Jahresrechnung sowie den Finanzhaushalt nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.
- 18.5. Die Revisionsstelle erstattet an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend der Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzserfolges, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung empfiehlt.
- 18.6. Ihr obliegt der Antrag zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entlastung/Décharge des Vorstandes.

VII. Geschäftsjahr, Haftung, Statuten und Verbandsauflösung

19. Geschäftsjahr

- 19.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

20. Haftung

- 20.1. Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstandes für Schulden des Verbands über den jeweiligen festgelegten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

21. Statuten

- 21.1. Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 21.2. Zusätzlich gilt Ziffer 12.2.

22. Verbandsumwandlung, Fusion oder Verbandsauflösung

- 22.1. Für die Umwandlung oder Fusion des Verbands ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 22.2. Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit.
- 22.3. Wird der Verband aufgelöst, so geht allfällig noch vorhandenes Vermögen im Sinne des Verbandszwecks an eine Nachfolgeorganisation oder an eine Institution über, welche die Gelder möglichst im Sinne des Verbandszwecks einsetzen wird.
- 22.4. Im Falle der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt, sofern sie von der Mitgliederversammlung nicht anderen Personen übertragen wird.

VIII. Schlussbestimmungen

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Die vorliegenden Statuten wurden am 31.05.2018 durch die Mitgliederversammlung angenommen.
- 23.2. Sie treten per sofort in Kraft.
- 23.3. Keine Statutenänderung, da Erstfassung.

Wattwil, den 31.05.2018



Der Tagespräsident

Raffael Sarbach



Der Tagesaktuar

Markus Meier